



62. Deutscher Verkehrsgerichtstag

24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

Presse – Information

Arbeitskreis II: Haushaltsführungsschaden – wenn das Unfallopfer nicht mehr staubsaugen kann

- Gegenwärtige Substanziierungsanforderungen der Instanzgerichte sachgerecht?
- Vor- und Nachteile einer pauschalierteren Bemessung
- Wie wirkt sich der technische Fortschritt aus?

Leitung **Dr. Hans-Joseph Scholten**, Rechtsanwalt, Vors. Richter OLG Düsseldorf a. D.

Referent **Jan Lukas Kemperdiek LL.M.**, Fachanwalt für Medizin,- Verkehrs- und Versicherungsrecht, Hagen

Referentin **Sandra Ersfeld LL.M.**, Syndikusrechtsanwältin, Bereichsleiterin Kraftfahrt- & Unfallschaden Zürich Gruppe Deutschland, Köln

Referent **Dr. David Messner-Kreuzbauer**, Forschungsassistent, Institut für europäisches Schadensrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaft und Universität Graz

In Kürze: Wer durch einen Unfall verletzt wurde, kann auch Ersatz des sog. Haushaltsführungsschadens verlangen. Wie kann der zu entschädigende Bedarf sachgerecht ermittelt werden?

Im Einzelnen:

Es geht um die Schäden, die dadurch entstehen, dass der Verletzte aufgrund seiner unfallbedingten Einschränkungen im eigenen Haushalt nicht tätig werden kann. Die persönlichen Lebensverhältnisse sind sehr verschieden (Singlehaushalt/Partnerschaft/Hausgemeinschaft). Art und Umfang der zu erledigenden Arbeiten differieren sehr stark. Hinzu kommen unterschiedlichen Gewohnheiten und Ansprüche der Verletzten. Dem einen reicht der Frühjahrsputz, dem anderen ist jede Staubentwicklung ein Dorn im Auge.

Nach der Rechtsprechung ist zur Schlüssigkeit einer Klage nicht allein darzulegen, welche Haushaltstätigkeiten der Geschädigte vor dem Unfall ausgeführt hat und in welchem Maße seine Verletzungen ihn speziell an deren Ausführung hindert, sondern auch wie oft und mit welchem zeitlichen Aufwand er diesen Verrichtungen nachgeht, wie ggf. die Aufgabenverteilung innerhalb der Hausgemeinschaft ist. Oft weiß nur der Geschädigte oder sein Partner über Art und Umfang der von ihm verrichteten Haushaltstätigkeit Bescheid. So besteht ein Anreiz, den eigenen Zeitaufwand besonders hoch zu bewerten bzw. die Beiträge des Partners bei gemeinsamem Hausstand zu minimieren. Feststellungen zu der wahren Aufgabenverteilung stehen so oft auf tönernen Füßen.

Der Arbeitskreis will der Frage nachgehen, ob sich die Darlegungen vereinfachen lassen. Lässt sich der Bedarf objektivieren? Und welche Hilfsmittel sind dazu geeignet? Ein Blick in andere europäische Staaten soll die Diskussion beleben und u.U. Lösungsansätze zu einer Vereinfachung bieten. Aufgrund der Komplexität der Fragestellungen zum anzusetzenden Stundenbedarf soll von einer zusätzlichen Thematisierung des höchst streitigen Themas der angemessenen Stundensatzhöhe, welche den zeitlichen Rahmen des Arbeitskreises sprengen würde, abgesehen werden.

Presse – Information

Arbeitskreis II

II / 1

Kurzfassung des Referats

Plädoyer für eine tabellarisch-individuelle Betrachtung des Haushaltsführungsschadens

Jan Lukas Kemperdiek LL.M.

Fachanwalt für Medizin,- Verkehrs- und Versicherungsrecht, Hagen

Die Anforderungen an die Darlegung und Substantiierung eines Haushaltsführungsschadens könnten in der Zivilgerichtsbarkeit unterschiedlicher nicht sein. Je nach Region, in der der Anspruch durch den Geschädigten geltend gemacht wird, nehmen die Gerichte zum Teil pauschal Bezug auf Tabellenwerke, zum Teil muss der Haushalt bis ins letzte Detail aufgeschlüsselt und beschrieben werden. Das führt in Extremfällen zum Ausfall des Anspruchs, aber auch zu Überkompensationen. Ungeachtet der im Arbeitskreis nicht zu diskutierenden Problematik der Höhe des Anspruchs stellt sich die Frage, ob andere als die bisherigen Tabellenwerke ein gerechteres Ergebnis erreichen können, ohne die Versichertengemeinschaft zusätzlich zu belasten. Auch in anderen Lebensbereichen (Nutzungsausfall/Mietwagen, Sachverständigenkosten, pp.) haben sich Tabellenwerke durchgesetzt und bewährt. Der Vortrag widmet sich Überlegungen zur Struktur eines solchen Tabellenwerks für den Bereich des Haushaltsführungsschadens unter Berücksichtigung der Individualitäten eines jeden Hausstandes und technischer Neuerungen sowie den sich daraus ergebenden Anforderungen an die juristische Praxis.

Presse – Information

Arbeitskreis II

II / 2

Kurzfassung des Referats

Haushaltsführungsschaden 2.0 – Wie wirkt sich der technische Fortschritt aus?

Sandra Ersfeld LL.M.

Syndikusrechtsanwältin, Bereichsleiterin Kraftfahrt- & Unfallschaden, Zürich Gruppe Deutschland, Köln

„Anzahl in Stunden x Stundensatz in € x MdH (Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung) in %“
So die Formel in aller Kürze für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens.
Was so einfach klingt, bedeutet doch in allen diesen drei Parametern der Formel Diskussionen bis hin zu Streitigkeiten zwischen Geschädigten, Rechtsanwälten, den Sozialversicherungsträgern sowie den Versicherern. Wird der Anspruch auch Haushaltsführungsschaden fiktiv geltend gemacht, so ist insbesondere die Frage nach der Ermittlung des Zeitbedarfs ein sehr umstrittenes Thema.

Der verletzte Haushaltsführende muss konkret darlegen und im Rahmen der Beweiserleichterungen des § 287 ZPO beweisen, welche Tätigkeiten er ohne den Unfall im Haushalt ausgeübt hätte und welche er infolge der konkreten, unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr oder nur noch in reduziertem Umfang ausüben kann. Der bloße Verweis auf statistische Tabellenwerke reicht nicht - sie können jedoch den konkreten Sachvortrag ergänzen bzw. der Plausibilitätskontrolle dienen.

Die Datenbasis der aktuell verwendeten Tabellenwerke stammt aus den Jahren 2012/2013 oder liegt teilweise noch weiter zurück. Diese Daten, die damit den Vortrag des Geschädigten ergänzen, sind mehr als ein Jahrzehnt alt und berücksichtigen nicht ansatzweise die technische Entwicklung in diesem Zeitraum. Smart-Home Devices in den Haushalten, die rasante Entwicklung bei den Haushaltsrobotern und den weiteren (technischen) Alltagshelfern bis hin zu dem aktuellen Angebot an Lieferdiensten und Lieferservices – all dies findet sich nicht in den Tabellenwerken wieder und somit auch keinen Niederschlag in den Berechnungen dieser wichtigen und auch kostenintensiven Schadenposition.

Für die Bewertung des Schadens gibt § 249 BGB den Rahmen vor.

Der technische Fortschritt muss bei der Betrachtung dessen, was objektiv erforderlich ist, eine deutlich stärkere Berücksichtigung finden. Dies gilt für die aktuelle Bemessung des Haushaltsführungsschadens und hat darüber hinaus eine große Bedeutung bei der Zukunftsbetrachtung (Kapitalisierungen) dieses Anspruchs.

Presse – Information

Arbeitskreis II

II/ 3

Kurzfassung des Referats

Das deutsche Haushaltsschadenssystem auf dem Prüfstand des Rechtsvergleichs

Dr. David Messner-Kreuzbauer

Forschungsassistent, Institut für europäisches Schadensrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaft und Universität Graz

Eine Untersuchung ausgewählter europäischer Systeme des Haushaltsschadensausgleichs zeigt, dass die deutsche Schadensbemessungspraxis der Substantiierung und dem Beweis des bisherigen Haushaltsaufwands der geschädigten Partei große Bedeutung beimisst. Andere Rechtssysteme erlauben eine großzügigere Schätzung des erwarteten Leistungsausfalls auf Grundlage von Haushaltseigenschaften (unter anderem Österreich, England) oder verlassen sich stärker auf Statistiken und Tabellenwerke (besonders Schweiz, Spanien und Belgien).

Eine interessante Alternative zeigt das schweizerische System auf, das den Geschädigten eine „abstrakte“ Schadensberechnung zur Wahl stellt. Die Bemessung der ersatzfähigen Stunden richtet sich dabei nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand aus den einschlägigen Haushaltskategorien der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Das Fehlen jeder Möglichkeit der Entkräftung der Zeitwerte durch die Schädigerpartei dürfte jedoch dazu geführt haben, dass die Gerichte den Anwendungsbereich dieser Methode zunehmend verengen. Eine solche Verengung könnten jedoch durch Anleihen am belgischen System vermeiden werden. Es bringt seine (schematischeren) Tabellenwerke nur bei Beweisschwierigkeiten zur Anwendung, was funktional der Eröffnung eines Gegenbeweises nahekommt.

Die Annahme, dass eine zwingende, genaue Erhebung der (bisherigen) Haushaltsleistung von Geschädigten selbstverständlich und verhältnismäßig wäre, erhärtet sich durch den Rechtsvergleich jedenfalls nicht. Es erscheint vielmehr empfehlenswert, die Substantiierungs- und Beweislast durch die Autorisierung von – im Idealfall neu zu schaffendem – statistischem Material mit passenden Haushaltskategorien zu entschärfen. Dieses könnte als Schätzgrundlage für § 287 I ZPO herangezogen werden oder de lege ferenda mit der Kraft einer gesetzlichen Vermutung (§ 292 ZPO) ausgestattet werden.